

**Neufassung
der Satzung des
TV 1913 Zeilhard e.V.**

Stand 17.2.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1913 Zeilhard e.V., abgekürzt TV Zeilhard.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
Er hat seinen Sitz in 64354 Reinheim, Ortsteil Zeilhard und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Farben des Vereins sind:
blau (CMYK: 100 - 70 - 0 - 0) und weiß.

Das nebenstehende Emblem ist das Vereinsabzeichen.

Das Vereinsabzeichen ist bei Wettkämpfen und offiziellen Veranstaltungen zu tragen.



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - d. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitungen sowie
 - e. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein fördert aktiv das sportliche und gesellschaftliche Leben in Zeilhard und Georgenhausen und bietet die Möglichkeit der Geselligkeit auch gruppenübergreifend.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders.
Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (3) Der Verein erkennt die Integration von Menschen vielfältiger Ausprägung als Aspekt der Sportlichkeit und damit als gesellschaftliche Aufgabe dieses Sportvereins an.
Auch Umweltschutz und Nachhaltigkeit sind Grundlagen für das Handeln des Vereins.

- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden: Erwachsene, Kinder und Jugendliche.
Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so teilt er dies der betroffenen Person in Textform mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Wirksamkeit ihres Aufnahmeantrags der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretungsperson, die mit dem minderjährigen Mitglied dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags haftet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (4) Mitglieder, die keinen Sport ausüben, können auf Antrag ihre aktive Mitgliedschaft in eine passive (fördernde) Mitgliedschaft umwandeln lassen.
Für sie gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.
Dies hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen.
Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

- (9) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- bei massivem unsportlichem Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
- bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3
- bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Ab dem Zugang des schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen.

Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (5) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags verlangen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen zu sowie das Recht zur Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleitungen. Die Nutzung der vereinseigenen Einrichtung über den Sportbetrieb hinaus regelt der Vorstand.
- (2) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Eine Ausnahme gilt für das passive Wahlrecht des / der Kinder- und Jugendsprechers/in, das bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahrs besteht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet.
- (4) Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände sind für die Mitglieder verbindlich.
- (5) Mitglieder erhalten Gelegenheit, bei Vereinsveranstaltungen Helferstunden zu leisten, um den Verein zu unterstützen. Geleistete Helferstunden können auf Wunsch des Mitglieds auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorstandssprecher/in T (ungerade Jahre)
 - b. Vorstandssprecher/in V (gerade Jahre)
 - c. Vorstandssprecher/in Z (ungerade Jahre)
 - d. Rechner/in (gerade Jahre)
 - e. Schriftführer/in (ungerade Jahre)
 - f. Beauftragte/r „kulturelle Veranstaltungen“ (gerade Jahre)
 - g. Beauftragte/r „bauliche Anlagen“ (ungerade Jahre)
 - h. Beauftragte/r „Öffentlichkeitsarbeit“ (gerade Jahre)
 - i. Kinder- und Jugendsprecher/in (ungerade Jahre)
 - j. Abteilungsleitungen
 - k. Weiteren Mitgliedern, die zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Vorstand bzw. die Vereinsführung durch Vorstandsbeschluss berufen werden

In Klammern ist angegeben, in welchen Jahren die jeweilige Position zur Wahl gestellt wird.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandssprecher/innen und der/die Rechner/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
 - d. Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder ehrenamtlich besetzten Geschäftsstelle
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlturnus ergibt sich aus Abs. 1.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen ein Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB nach Bedarf in Textform einlädt.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Änderungen der Satzung (über § 8 Abs. 7 hinaus)
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfung
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.tv-zeilhard.de) einberufen. Dies erfolgt spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht Bestandteil der veröffentlichten Tagesordnung waren, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt allein den Gang der Verhandlungen. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleitung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (8) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. Die Tagesordnung
 - f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g. Die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Wenn aus übergeordneten Gründen eine Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich ist, kann der Vorstand auch eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen und / oder Beschlussfassungen im schriftlichen Beteiligungsverfahren (Textform) durchführen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.
Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden.
Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 11 Vereinsabteilungen und Ausschüsse

- (1) Sportgruppen des Vereins werden in Abteilungen zusammengefasst.
Die Abteilungen und deren Sportgruppen werden durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Abteilungen des Vereins wählen alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit die Abteilungsleitung, die aus bis zu zwei Personen besteht.
Die Abteilungsleitung fungiert als Kontaktperson zu den Sportverbänden des LSB Hessen und vertritt die Abteilung im Vorstand.
- (3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden, wie z. B. für die Kinder- und Jugendarbeit.
Für ihre Bildung, Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand zuständig.
Die Ausschussverantwortlichen haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische und sachliche Richtigkeit im Sinne der Vereinssatzung.

§ 13 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z. B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung eines Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.
- (3) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- (4) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für ihren Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Stadt Reinheim zu verwenden hat.
- (3) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.